

Entscheidungen

Beschluß des Arbeitsgerichts Mannheim vom 3. Juli 1981

[Meinungsäußerung kein Grund für fristlose Kündigung]

In dem Beschlußverfahren

a) W. T., Inh. der Universitätsbuchhandlung Z., 6900 Heidelberg . . .

– Antragsteller –

b) Betriebsrat der Universitätsbuchhandlung Z., vertr. dch. d. Betriebsratsvorsitzende S.

– Antragsgegner –

c) . . .

g) . . .

– weitere Beteiligte –

wegen Ersetzung der Zustimmung zur fristlosen Kündigung

hat die 5. Kammer des Arbeitsgerichts Mannheim – Kammern Heidelberg – durch den Vorsitzenden Richter am Arbeitsgericht Hennemann und ehrenamtlichen Richter Herr Föhr und Herr Wätjen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1981 folgenden

Beschluß

verkündet:

Der Antrag vom 24. 6. 1981 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Ersetzung der Zustimmung zur fristlosen Kündigung der Beteiligten zu c) bis g) gemäß § 103 BetrVG.

Der Antragsteller ist Inhaber der Heidelberger Universitätsbuchhandlung Ziehank. Er beschäftigt mehr als 30 Angestellte. Die Belegschaft dieser Buchhandlung hat am 11. 3. 1981 einen 3-köpfigen Betriebsrat, den Antragsgegner, gewählt. Die Beteiligte zu c) ist Vorsitzende, die Beteiligten zu d) und e) sind Mitglieder dieses Betriebsrates. Die Beteiligten zu f) und g) waren Mitglied des Betriebsrates der am 10. 3. 1981 abgelaufenen Wahlperiode. Die Beteiligte zu g) ist seit dem 11. 3. 1981 zugleich gewähltes Ersatzmitglied des derzeitigen Betriebsrates; wegen zeitweiliger Verhinderung eines ordentlichen Betriebsratsmitgliedes nahm die Beteiligte zu g) Betriebsratsaufgaben wahr, nämlich während einer Betriebsratssitzung am 1. 6. und 22. 6. 1981.

Am 11. 6. 1981 erschienen im Heidelberger Tageblatt und der Rhein-Neckar-Zeitung unter der Überschrift:

»Gewerkschafter, Betriebs- und Personalräte gegen die Verurteilung von Rechtsanwalt Dr. Härdle«

eine Großanzeige mit folgendem Wortlaut:

»Wir sind bestürzt und empört darüber, daß nun auch das Bundesverfassungsgericht durch seinen Vorprüfungsausschuß die Verurteilung von Rechtsanwalt Dr. Härdle durch das Landgericht Heidelberg bestätigt hat, nachdem bereits der Bundesgerichtshof die Revision verworfen hatte. Nach dem Willen der Staatsanwaltschaft soll nun eine Freiheitsstrafe vollstreckt werden, die im Mai 1979 ausgesprochen wurde wegen der Vorwürfe der Falschaussage, des Landfriedensbruchs, des Widerstandes und der Körperverletzung, deren Berechtigung durch Rechtsanwalt Dr. Härdle stets bestritten wurde.

Die Staatsanwaltschaft will die Vollstreckung betreiben ungeachtet der Tatsache, daß die Verurteilung unter Einschränkung elementarer Rechte des Angeklagten und der Verteidigung erfolgte.

Nachdem sich das Bundesverfassungsgericht durch seinen Vorprüfungsausschuß geweigert hat, sich mit der Verfassungsbeschwerde überhaupt zu befassen, da diese angeblich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, werden Rechtsanwalt Dr. Härdle und seine Verteidiger den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Wir wenden uns dagegen, daß der Bundesgerichtshof und nun auch das Bundesverfassungsgericht einen solchen Prozeß für vollständig rechtens erklären, und sehen darin eine Einschränkung der Rechte von Angeklagten und Verteidigern weit über dieses Verfahren hinaus.

Wir fordern daher die Aufhebung der Entscheidungen von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht sowie des Urteils des Landgerichts Heidelberg. Keine Inhaftierung von Rechtsanwalt Dr. Härdle! Kein Berufsverbot für Rechtsanwalt Dr. Härdle!

Folgende Personen unterstützen bisher die Unterschriftenliste . . .«.

Unter den 83 Unterschriftenleistenden befinden sich die der Beteiligten zu c) – g), sowie eines mittlerweile beim Antragsteller ausgeschiedenen Auszubildenden mit folgenden Zusätzen:

»Mitglied des Vorstandes der Betriebsgruppe der HBV bei der Buchhandlung Ziehank« – Beteiligte zu f) –

»Mitglied des Vorstands der HBV-Betriebsgruppe Ziehank« – Beteiligte zu g)

»Betriebsgruppenvorsitzender Buchhandlung Ziehank« – ausgeschiedener Auszubildender –

»Betriebsratsvorsitzende Buchhandlung Ziehank« – Beteiligte zu c) –

»Mitglied des Betriebsrats Ziehank« – Beteiligte zu d) –

»Mitglied des Betriebsrats Ziehank« – Beteiligte zu e) –

Die Unterschriftenliste schließt mit dem Hinweis: »Die Angabe der gewerkschaftlichen Funktion dient nur zur Information«.

In den folgenden Tagen erreichten den Antragsteller Anrufe, Besuche und Schreiben von Kunden, die sich darüber empörten, daß die oben erwähnten Betriebsangehörigen sich unter Namensnennung der Firma Ziehank in den Anzeigen geäußert hatten.

Am 11. 6. 1981 schrieb Martin Mattes, Richter am Amtsgericht Heidelberg, dem Antragsteller:

»Betrifft: Bezug der NJW, der NStZ, des LSE und der Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Strafsachen . . .

Hiermit kündige ich mit sofortiger Wirkung meine sämtlichen Dauerbezüge der oben genannten Zeitschriften u. a. über Ihre Buchhandlung«.

Am 12. 6. 1981 erschien beim Antragsteller die für den Einkauf von Büchern und Zeitschriften zuständige Haushaltssachbearbeiterin des Juristischen Seminars der Universität Heidelberg, dem zweitgrößten Besteller der Buchhandlung, um zu erklären, es müsse damit gerechnet werden, daß angesichts der Nennung des Firmennamens des Antragstellers in den Zeitungsanzeigen Professoren und Dozenten der Juristischen Fakultät ihre Fachbücher in Zukunft nicht mehr über ihn bestellen würden. In diesem Zusammenhang erklärte Frau Dr. Weber wörtlich: »Die Ordinarien würden für das Juristische Seminar einen Wechsel des Lieferanten verlangen«.

Mit Schreiben vom gleichen Tage teilte Professor Dr. jur. Hans Schneider mit:

»Sehr geehrter Herr T.!

Da ich nicht Gefahr laufen möchte, mich in Ihrer Buchhandlung von Leuten bedienen zu lassen, die eine so schlechte Meinung von der deutschen Justiz haben, wie dies in der gestrigen Anzeige der Rhein-Neckar-Zeitung von sechs Angehörigen Ihres Hauses zum Ausdruck gebracht worden ist, werde ich Ihr Geschäft in Zukunft meiden.

Die bei Ihnen abonnierten Lieferungen des Kommentars zum Grundgesetz von Maunz/Dürig möchte ich nicht mehr beziehen. Bitte streichen Sie mich daher in der Bestell-Liste«.

Professor Dr. jur. Adolf Laufs, Rektor der Universität Heidelberg, teilte am 15. 6. 1981 handschriftlich mit:

»Weil ich nicht Gefahr laufen möchte, mich in Ihrem Geschäft von Buchhändlern bedienen zu lassen, die eine so schlechte Meinung von der Justiz unseres freiheitlichen Rechtsstaates haben, wie dies in der Anzeige vom 11. Juni der Rhein-Neckar-Zeitung von sechs Angehörigen Ihres Hauses zum Ausdruck gebracht worden ist, werde ich Ihre Buchhandlung in Zukunft meiden. Als langjährigem, sonst zufriedenen Kunden Ihres Hauses fällt mir dieser Entschluß nicht leicht; ich halte ihn aber für geboten«.

Am 16. 6. 1981 schrieb Professor Dr. jur. Karl Doehring unter dem Briefkopf »Ordinarius für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Universität Heidelberg, Direktor am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht« wie folgt:

»Von dem Schreiben, das Herr Professor Dr. Hans Schneider am 12. Juni 1981 an Sie gesendet hat, habe ich Kenntnis erhalten. Ich schließe mich in jeder Hinsicht der Auffassung von Herrn Kollegen Schneider an. Vor allem aber möchte ich noch das Folgende bemerken.

Juristische Buchhändler, die sich einem Aufruf derart anschließen, wie das bei Ihnen sechs Angestellte in bezug auf die Verurteilung von Herrn Rechtsanwalt Härdle getan haben, sind m. E. für ihre Berufsausübung völlig ungeeignet und sollten einen anderen Beruf ergreifen.

Zu den Minimalforderungen, die an diese Berufsausübung gestellt werden müssen, gehört es, daß wenigstens der Inhalt der kritisierten Gerichtsentscheidung zur Kenntnis genommen wird. Die Kritik an einem Gerichtsurteil in einem Rechtsstaat ist durchaus zulässig, kann aber nur in voller Fairneß stattfinden und nicht durch ein unverantwortliches Pauschalurteil. Ich stehe vor der schwierigen Frage, ob ich es noch verantworten kann, Studenten Ihre Buchhandlung zu empfehlen, da nicht auszuschließen ist, daß diese Studenten dort, z. B. bei der Auswahl von Büchern, völlig einseitig in politischer Hinsicht beeinflußt werden«.

Professor Dr. jur. Reinhard Mußgnug schrieb am 19. des Monats:

»Mein Kollege, Professor Dr. Hans Schneider, hat mich über das Schreiben unterrichtet, das er an Sie wegen der auch von sechs Ihrer Angestellten unterzeichneten Anzeige in der RNZ vom 11. Juni 1981 gerichtet hat. Der Inhalt dieser Anzeige und die Tatsache, daß ihre Buchhandlung mit ihr in engen Zusammenhang gebracht worden ist, hat auch mich außerordentlich befremdet. Ich möchte ebenso ungern wie Professor Schneider bei meinen Bücherkäufen von Buchhändlerinnen bedient werden, die es für richtig halten, gegen die deutsche Gerichte unqualifizierte Angriffe zu erheben, und sich zu der Forderung versteigen, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts müßten »aufgehoben« werden. Derartige Aufrufe sind bislang nur von dem Personal solcher Buchhandlungen veröffentlicht worden, die ich wegen ihrer einseitigen Ausrichtung auf politische Propaganda bewußt nicht betrete. An Ihrer Buchhandlung habe ich bisher geschätzt, daß sie nicht zu dieser Kategorie gehört. Sollen sich Ihre Angestellten jedoch weiterhin bemühen, diesen Eindruck zu zerstören, so würde dies zu meinem Bedauern auch mich dazu zwingen, meine langjährigen Beziehungen zu Ihrem Hause abzubrechen«.

Drei Tage später schrieb ein Wolfgang Seidel:

»Die Unterzeichnung einer öffentlichen Erklärung in Sachen Rechtsanwalt Dr. Härdle durch eine Anzahl Ihrer Mitarbeiter halte ich mit den geltenden Grundsätzen unserer Rechtsordnung nicht für vereinbar. Sie gibt mir Veranlassung, meine geschäftlichen Beziehungen zu Ihrem Unternehmen zu beenden. Ich kündige hiermit den Bezug der abonnierten Zeitschrift »Monatsschrift für Deutsches Recht« zum nächstmöglichen Zeitpunkt, so daß die Belieferung mit Dezember 1981 ausläuft«.

Am 23. 6. 1981 teilte Professor Dr. jur. Othmar Jauernig schriftlich mit:

»Hiermit bestelle ich die Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen mit sofortiger Wirkung, d. h. mit Abschluß des Bandes 78, ab. Grund meiner Abbestellung ist die in der Rhein-Neckar-Zeitung vom 11. 6. 1981 erschienene Anzeige »Gegen die Verurteilung von Rechtsanwalt Dr. Härdle«, die in meinen Augen eine Verunglimpfung sowohl des Bundesgerichtshofes als auch des Bundesverfassungsgerichts sowie des hiesigen Landgerichts darstellt. Die Anzeige ist, wie Sie wissen, von einer ganzen Reihe von Mitarbeitern Ihrer Firma unterschrieben worden«.

Die Verwaltung der Staatsanwaltschaft Heidelberg ließ dem Antragsteller am 30. 6. 1981 folgende Mitteilung zukommen:

»Wir kündigen hiermit mit sofortiger Wirkung den Bezug folgender laufender Ergänzungslieferungen:

- | | |
|--------------|---|
| 15 Exemplare | Deutsche Gesetze – Schönfelder –, |
| 1 Ex. | Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze – Sartorius –, |
| 2 Ex. | Strafrechtliche Nebengesetze – Erbs/Kohlhaas –, |
| 1 Ex. | Kraftverkehrsrecht von A–Z, |
| 1 Ex. | Sozialgesetzbuch/RVO – Aichberger –, |
| 1 Ex. | Sozialversicherungsgesetze-Rentenversicherung . . . , |
| 2 Ex. | Lexikon des Nebenstrafrechts – Beck –, |
| 2 Ex. | Gesetze des Landes Baden-Württemberg – Dürig –, |
| 1 Ex. | Handbuch des Reisekostenrechts für Baden-Württemberg, |
| 1 Ex. | Lexikon Straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungen . . . , |
| 1 Ex. | Steuergesetze, |
| 1 Ex. | Justizverwaltungsvorschriften . . . , |
| 1 Ex. | Systematischer Kommentar zum StGB Besonderer Teil Bd. 1«. |

Vor dem 3. 7. 1981 erfuhr der Antragsteller von dem Direktor des Juristischen Seminars, daß es nicht beabsichtige, die geschäftlichen Beziehungen mit dem Antragsteller abzurechnen.

Am 16. 6. 1981 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner die Zustimmung zur beabsichtigten fristlosen Kündigung der Beteiligten zu c) bis g), die dieser nach einer Betriebsratssitzung vom 22. 6. 1981, an der die Beteiligte zu g) teilnahm, verweigerte. Mit bei Gericht am 25. 6. 1981 eingegangenem Antrag vom Vortage begehrt der Antragsteller die gerichtliche Ersetzung der verweigerten Zustimmung.

Der Antragsteller hält die fristlosen Kündigungen aus nachstehenden Gründen für geboten:

Die von den Beteiligten zu c) – g) unterzeichneten Zeitungsanzeigen enthielten schwere ungeprüfte und unqualifizierte Angriffe auf rechtskräftige Entscheidungen deutscher Gerichte. Die in der Anzeige enthaltenen unqualifizierten Forderungen dürften in der Öffentlichkeit nicht erhoben werden. Die Beteiligten hätten sich unbefugt als »Gewerkschafter, Betriebs- und Personalräte« geäußert, da es nicht Aufgabe solcher Funktionsträger sei, gegen gerichtliche Verurteilungen Stellung zu beziehen. Ihnen sei insbesondere vorzuwerfen, daß sie durch die Erwähnung des Namens der Firma des Antragstellers im Zusammenhang mit der öffentlichen Urteilskritik dessen Buchhandlung grundlos in eine polemische und unsachliche Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit hineingezogen hätten. Die hierdurch ausgelösten Kündigungen von Lieferverträgen seien geschäftsschädigend, wenn nicht gar existenzgefährdend. Das Juristische Seminar der Universität Heidelberg, deren Mitglieder die Professoren Schneider, Doehring, Laufs, Mußnug und Jauernig seien, sei der zweitgrößte Besteller der Buchhandlung des Antragstellers.

Die Beteiligten zu c) bis g) hätten außerdem gegen ihre Amtspflicht als Betriebsräte verstoßen, da sie nicht befugt gewesen seien, für eine Einzelgewerkschaft oder für den Deutschen Gewerkschaftsbund zu sprechen.

Der Antragsteller beantragt:

1. Die vom Antragsgegner verweigerte Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung der Beteiligten zu c) bis g) wird ersetzt.
2. *Hilfsweise*: Die Beteiligten zu c, d, e und g) werden wegen Amtspflichtverletzung gerichtlich als Betriebsratsvorsitzende, bzw. als Betriebsratsmitglieder, bzw. als stellvertretendes Betriebsratsmitglied abberufen.

Der Antragsgegner beantragt:

Abweisung der Anträge Ziffer 1 und 2.

Der Antragsgegner ist der Rechtsansicht, daß die Meinungskundgabe in der Zeitungsanzeige vom 11. Juni 1981 von der in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz niedergelegten Meinungsfreiheit gedeckt sei. Den Beteiligten zu c) – g) sei es nicht darum gegangen, den Antragsteller zu schädigen. In Zukunft würden sie bei öffentlichen Meinungskundgaben die Erwähnung der Firma des Antragstellers unterlassen.

II.

Der Antrag auf Ersetzung der verweigerten Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung ist teils unzulässig, teils unbegründet (1).

Entsprechendes gilt bezüglich des Hilfsantrages, mit dem der Ausschluß der Beteiligten zu c), d), e) und g) aus dem Betriebsrat begehrt wird (2).

I.

Der Ersetzungsantrag ist hinsichtlich der Beteiligten zu f) – E. – unzulässig.

Gemäß § 103 Abs. 1 BetrVG bedarf die außerordentliche Kündigung eines Mitgliedes des Betriebsrates der vorherigen Zustimmung des Betriebsratsorgans; verweigert dieses seine Zustimmung, so kann das Arbeitsgericht sie auf Antrag ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist, § 103 Abs. 2 BetrVG. Im Zeitpunkt der Antragstellung war die Beteiligte zu f) nicht mehr Mitglied des Betriebsrates. Sie genießt als ausgeschiedenes Mitglied den nachwirkenden Kündigungsschutz gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KSchG. (Ob die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung rechtswirksam ist, ist nicht im vorliegenden Rechtsstreit zu entscheiden).

Hinsichtlich der Beteiligten zu c), d) und e) ist der Antrag unbegründet. Ob der Antrag bezüglich der Beteiligten zu g) – N. – ebenso wie im Falle der Beteiligten zu f) – E. – unzulässig ist, oder ob hier wegen ihrer Vertretungstätigkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) im Juni 1981, insbesondere am 22. 6. 1981, der Schutz des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG i. V. m. § 103 BetrVG eingreift (BAG 17. 1. 1979, 5 AZR 891/77 = AP Nr. 5 zu § 15 KSchG 1969), kann dahinstehen, denn der Antrag ist zumindest aus den gleichen Gründen wie in bezug auf die Beteiligten zu c), d) und e) unbegründet.

Dies ergibt sich aus folgendem:

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG i. V. m. § 103 Abs. 2 BetrVG kann eine Ersetzung der verweigerten Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nur unter den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 626 BGB erfolgen. Hiernach kann ein Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur dann gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Voraussetzung für die somit gebotene Abwägung der gegenseitigen Interessen ist zunächst, daß von der Rechtsordnung geschützte eigene Belange des Antragstellers durch das Verhalten der Beteiligten in zurechenbarer Weise berührt sind.

a)

Soweit der Antragsteller in seiner Antragschrift – Seite 6 unter Ziffer VIII 1 – rügt, die Beteiligten zu c), d), e) und g) hätten unqualifizierte und ungeprüfte Angriffe gegen den Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht geführt, ist eine Verletzung der Belange des Antragstellers nicht ersichtlich. Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes schützt das Recht der freien Meinungsäußerung und -verbreitung innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Die öffentlich geäußerte Kritik an den zitierten Entscheidungen mag unzutreffend oder unsachlich sein, auf jeden Fall berührt dies allein den Rechtskreis des Antragstellers aus den Arbeitsverhältnissen mit den Beteiligten zu c), d), e) und g) nicht.

Es kommt daher vorliegend nicht auf die Frage an, ob die Meinungsfreiheit, die nach ganz herrschender Meinung auch im Verhältnis von Arbeitnehmer zu Arbeitgeber gilt (sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, Bundesverfassungsgericht, NJW 1976, 1627), seine Grenzen in den »anerkannten Grundregeln über das Arbeitsverhältnis« finden soll, zu denen nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 28. 9. 1977 (AP Nr. 2 zu § 134 BGB) gehören soll, »nicht den Interessen des Arbeitgebers zuwider zu handeln oder diese zu beeinträchtigen« (a. a. O. zu II 2 b der Gründe, mit weiteren Nachweisen). In dem dort entschiedenen Fall hatte ein Bankangestellter im Wahlkampf ein Extrablatt verteilt, welches Angriffe gegen Banken, unter anderem auch gegen den Arbeitgeber des Angestellten, enthielt, womit sich dieser ausdrücklich identifizierte. Eine »konkrete Beeinträchtigung« der Interessen des Arbeitgebers durch eine politische Meinungsäußerung bejahte das Bundesarbeitsgericht in einem anderen Fall (Entscheidung vom 15. 7. 1971, AP Nr. 83 zu § 1 KSchG 1951) zwar damit, daß ein Fernmeldehandwerker infolge der Weigerung, zum Zwecke der Abhörung von Telefongesprächen Schaltungen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (sogenanntes Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) vorzunehmen, in seiner dienstlichen Einsatzfähigkeit beschränkt sei, verneinte jedoch im Ergebnis die soziale Rechtfertigung einer hierauf gestützten fristgerechten Kündigung deswegen, weil unter anderem eine Gefährdung betriebstechnischer und betriebsorganisatorischer Abläufe nicht ersichtlich sei.

Von diesen geschilderten Sachverhalten unterscheidet sich der zur Entscheidung stehende Fall dadurch, daß die Meinungsäußerungen der Beteiligten zu c), d), e) und g) nicht gegen den Antragsteller gerichtet waren und wegen des außerdienstlichen Charakters betriebliche Abläufe in keiner Weise konkret berührten.

b)

Die Belange des Antragstellers sind auch nicht dadurch betroffen, daß die Beteiligten zu c), d), e) und g) sich als Gewerkschafter bzw. Betriebsräte öffentlich geäußert haben. Ob sie einzelne Verhaltensrichtlinien der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen oder des Deutschen Gewerkschaftsbundes verletzt haben, ist eine ausschließlich innergewerkschaftliche Angelegenheit.

c)

Jedoch sind die Interessen des Antragstellers infolge der Nennung seines Geschäftsnamens im Zusammenhang mit den gewerkschaftlichen bzw. den betriebsverfassungsrechtlichen Funktionen der Beteiligten zu c), d), e) und g) in besonderer Weise berührt worden, wie die Reaktion der Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg ausweist.

Der Umstand allein, daß Dritte Anstoß an der Meinungskundgabe wegen der Na-

mensnennung des Antragstellers genommen haben, rechtfertigt jedoch nicht ohne weiteres den Schluß, daß die an sich von Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Interessen der Arbeitnehmer ohne weiteres zurücktreten müssen. Einem Arbeitnehmer kann im Normalfall nicht das Recht versagt werden, öffentlich zu äußern, welchen beruflichen Status er innehat und bei wem er beschäftigt ist. Es werden nämlich auch reine Tatsachenmitteilungen von Artikel 5 Abs. 1 GG geschützt (Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts, 1980 § 12 I 5a; Maunz-Dürig-Herzog, Artikel 5, Rz. 50 ff.). Dies gilt erst recht dann, wenn die Angabe von Beruf und Arbeitsverhältnis dem Zweck dient, der eigenen Meinung größeren Nachdruck zu verleihen. Im heutigen von der Arbeitswelt weitgehend geprägten öffentlichen Leben hängt die gesellschaftliche Bedeutung des Einzelnen und die Wertschätzung seiner Meinung auch von der Reputation ab, die er durch die Ausübung eines bestimmten Berufs erwirbt. So ist es im öffentlichen Leben nicht unüblich, gerade durch Bekanntgabe von Arbeitsverhältnis und Beruf im Zusammenhang mit einer öffentlichen Meinungskundgabe dieser weiteren Nachdruck zu verleihen und zugleich zum Ausdruck zu bringen, welcher gesellschaftlicher Stellenwert ihr zukommt. [. . .]

Es ist, sollte es nicht als Annex der Meinungsfreiheit durch Art. 5 I GG gedeckt sein, Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit, des den benannten Grundrechten gegenüber subsidiäre allgemeine Freiheitsrecht von Art. 2 GG.

Bei oberflächlicher Lektüre der Anzeige könnte aufgrund der mehrfachen Wiederholung der Firma des Antragstellers der – objektiv falsche – Eindruck entstehen, der Inhalt gäbe das Meinungsbild eines maßgeblichen Teils der Belegschaft oder sogar des Inhabers des Antragstellers wider. Einem solchen Irrtum waren diejenigen Professoren, die an der Anzeige Anstoß genommen hatten, ersichtlich nicht erlegen, zumal sie als Juristen in der Exegese geübt sind. Im übrigen würde eine solche Auslegung eher auf einem »gewollten Mißverständnis« beruhen, wie ein Blick auf die große und nicht übersehbare Überschrift der Anzeige deutlich macht. Vor derartigen Fehldeutungen gäbe es nur den Schutz, auf die öffentliche Kundgabe einer Meinung unter Nennung ihrer Herkunft gänzlich zu verzichten, was allerdings unserem Verfassungsverständnis widersprechen dürfte.

Der Erwähnung des Arbeitgebernams zur Identifizierung des »Standortes« des die Meinung kundtuenden Arbeitnehmers steht im Ergebnis nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG oder das Namensrecht gemäß § 12 BGB, § 17 HGB des Antragstellers entgegen.

Vorliegend kollidieren Grundrechte der weiteren Beteiligten mit denen des Antragstellers. Es ist Aufgabe der Begrenzung der Grundrechte, die durch die Freiheitsrechte gewährleisteten Lebensverhältnisse einander zuzuordnen, somit einen Ordnungszusammenhang herzustellen, um sowohl die grundgesetzlich garantierten Freiheiten als auch die entgegenstehenden allgemeinen Gesetze zu optimaler Wirkung im Sinne einer »praktischen Konkordanz« (Hesse, a. a. O., § 10 II 2) gelangen zu lassen.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit und das subsidiäre Freiheitsrecht des Art. 2 GG finden ihre Grenze u. a. in den allgemeinen Gesetzen. Dieser Gesetzesvorbehalt ist allerdings nicht ohne weiteres geeignet, das Grundrecht losgelöst von seiner Gewährleistung einzuschränken, vielmehr ist auch das einschränkende Gesetz im Lichte der Verfassung zu sehen (BVerfGE 7/198, 208, 209, »Jud Süß«).

Es kommt hinzu, daß im Rahmen der Generalklauseln der § 103 BetrVG, § 626 I BGB die objektive Wertordnung der Grundrechte (BVerfGE a. a. O.) mit einfließt in die gebotene Interessenabwägung.

Das verfassungsmäßig verbürgte Recht der weiteren Beteiligten endet folglich nicht ohne weiteres dort, wo das Firmen- und Namensrecht des Antragstellers berührt ist.

Bei einer Kollision der Rechte spricht keine Ausgangsvermutung zugunsten des Arbeitgebers und zu Lasten des Arbeitnehmers, zumindest nicht in Bereichen mit außerdienstlichem Charakter, wie vorliegend.

Das Recht, in der Öffentlichkeit namentlich nicht ohne Anlaß genannt zu werden, mag einem Privatmann über Art. 2 GG zugebilligt werden, weniger jedoch einem Arbeitgeber, der in der Rolle des Kaufmanns werbend in die Öffentlichkeit tritt und zugleich durch die vertragliche Aufnahme von Arbeitnehmern in seinen Betrieb sich dieses Rechtes insoweit selbst begibt, als auch die Arbeitnehmer den Schutz der erwähnten Grundrechte reklamieren.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Rechtssphäre des Arbeitgebers ungeschützt wäre. Es kann geboten sein, in besonderen Situationen die Rechte der Arbeitnehmer hintanstellen zu lassen. Es sind nämlich sehr wohl Situationen denkbar, in denen ein Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers gehalten ist, von seiner Meinungsfreiheit nur in eingeschränktem Umfang Gebrauch zu machen.

Eine solche vertragliche Nebenverpflichtung des Arbeitnehmers, die berechtigten Belange des Arbeitgebers bei Schritten in die Öffentlichkeit mit zu berücksichtigen, ist sicherlich in solchen Fällen zu bejahen, in denen eine Schädigung des Arbeitgebers objektiv voraussehbar ist. In Rechtsprechung und Literatur ist es unstreitig, daß neben den arbeitsvertraglichen Hauptpflichten weitere Verhaltenspflichten der Vertragspartner bestehen, auf die jeweiligen Belange der Gegenseite in zumutbaren Grenzen Rücksicht zu nehmen.

Diese Voraussetzungen konnten vorliegend jedoch nicht bejaht werden. Es war für die Beteiligten zu c), d), e) und g) objektiv nicht prognostizierbar, daß ihre öffentliche Anzeige derartige Reaktionen würde auslösen können.

Seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. 2. 1969 hat sich nämlich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das Grundrecht der freien Meinungsäußerung allein den »geistigen Kampf der Meinungen« gewährleisten will, wohingegen die Durchsetzung einer Meinung mit wirtschaftlichen Mitteln verfassungsrechtlich mißbilligt wird (Blinkfüer-Beschluß, AP Nr. 3 zu Artikel 5 Abs. 1 GG Meinungsfreiheit). Es sprechen mehrere Anhaltspunkte dafür, daß die Verfasser der Bezugskündigungen sich nicht allein von dem Antragsteller geschäftlich abkehren, sondern zugleich erreichen wollten, daß dieser Verhältnisse schaffe, die eine Wiederaufnahme des geschäftlichen Kontaktes ermöglichen würden. Zeitliche Koinzidenz, Wortlaut und Anlaß der Bezugskündigungen, insbesondere der Zusammenhang mit der Nachricht der Haushaltssachbearbeiterin des Juristischen Seminars, die »Ordinarien würden einen Wechsel der Lieferanten verlangen«, lassen auf ein abgestimmtes und auf wirtschaftlichen Druck ausgerichtetes Verhalten schließen. Für die Antragsgegner zu c) – g) als Unterzeichner der Zeitungsannonce war es objektiv nicht voraussehbar, daß gerade von Rechtsgelehrten im politischen Meinungskampf Mittel eingesetzt würden, die als rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu qualifizieren (BGHZ 24/200, 205) zumindest nicht abwegig ist.

d)

Der Antrag auf Ersetzung der verweigerten Zustimmung zur fristlosen Kündigung der weiteren Beteiligten konnte auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Druckkündigung keinen Erfolg haben.

Hierunter versteht die Rechtsprechung die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, die unter dem erheblichen Druck Dritter und einer dadurch verursachten weitgehenden Ausschaltung der Entschlußfreiheit des Arbeitgebers zustande kommt (BAG AP Nr. 9 zu § 626 BGB »Druckkündigung«). Bei einer derart

veranlaßten Kündigung gegenüber einem sozial abhängigen Arbeitnehmer »... sträubt sich...«, wie das Bundesarbeitsgericht umschrieben hat, »... das sittliche Empfinden dagegen, daß letztlich Gewalt vor Recht gehen soll oder daß Druck im Stande ist, ein ohne ihn gar nicht erreichbares, sachlich ungerechtfertigtes Ziel zu verwirklichen« (BAG AP Nr. 5 a. a. O.).

Eine Druckkündigung soll daher – wenn überhaupt – nur als letztes Mittel zur Abwendung einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung in Betracht kommen. Auf jeden Fall hat der Arbeitgeber zum Schutz des Arbeitnehmers die Verpflichtung, alles rechtlich Mögliche und Zumutbare zu tun, diesen Druck abzuwenden (BAG AP Nr. 8 a. a. O.).

Im vorliegenden Fall bestand für den Antragsteller zwar im Zeitpunkt der Einreichung des zur Entscheidung gestellten Antrages subjektiv die durchaus begründete Befürchtung drastischer Vermögenseinbußen. Denn aufgrund der Erklärung der Haushaltssachbearbeiterin des Juristischen Seminars konnte der Antragsteller durchaus annehmen, daß die Kündigungsschreiben der fünf Professoren der Juristischen Fakultät Heidelberg erst der Anfang einer größeren Anzahl von Abbestellungen und somit nur die »Spitze des Eisberges« sein würden. Nachdem jedoch der geschäftsführende Direktor des Juristischen Seminars, Prof. Dr. Mieke, dem Antragsteller erklärt hatte, daß die Verträge des Instituts nicht gekündigt würden, war auch für den Antragsteller ersichtlich, daß objektiv eine gravierende Vermögenseinbuße oder gar eine Existenzgefährdung nicht vorlag. Die wirtschaftliche Bedeutung der Abbestellungen der Professoren Schneider und Jauernig ist marginal. Die übrigen Rechtslehrer hatten überhaupt keine Abbestellungen vorgenommen. Professor Doehring stellte sich nur die »schwierige Frage«, ob er es noch verantworten könne, seinen Studenten die Buchhandlung des Antragstellers zu empfehlen. Dies bedeutete keinen Druck im Sinne obiger Rechtsprechung. Denn er stellte damit nur ein solches Verhalten in Aussicht, daß der Inhaber eines öffentlichen Amtes in Dingen des privaten Wettbewerbes ohnehin schuldete, nämlich weitgehende Zurückhaltung. Ob die fristlose Kündigung der Bezüge durch die Staatsanwaltschaft Heidelberg vom 30. 6. 1981 im Zusammenhang mit dem Verhalten der Professoren stand, ist nicht ersichtlich. Es spricht eine Vermutung dafür, daß eine staatliche Behörde rechtmäßig handeln und sich auch nicht verdeckt einem Verhalten Dritter anschließen will, das in die Nähe eines Geschäftsboykotts gerückt werden könnte. Die Erwägung, diese Kündigung stehe letztlich in einem inneren Zusammenhang mit der Zeitungsannoncée, ist ebenso spekulativ wie die Überlegung, die Bezugskündigung der Professoren seien in Wahrheit nicht ernst gemeint.

Ebenso wie den Kündigungen durch die Professoren Schneider und Jauernig kam der des Richter Mattes vom 11. 6. 1981 keine große wirtschaftliche Bedeutung zu.

Somit lagen auch die Voraussetzungen einer Druckkündigung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf den es maßgeblich ankommt, nicht vor.

e)

Selbst wenn angenommen würde, die Beteiligten zu c) – g) hätten wissen müssen, daß derartige Zeitungsanzeigen geeignet seien, mittelbar die Gefahr von Geschäftsschädigungen des Antragstellers hervorzurufen, so wäre bei einer Abwägung der gegenseitigen Interessen kein Grund für eine außerordentliche Kündigung gegeben.

Die Bekundung der Beteiligten zu c) – g), es sei ihnen nicht darum gegangen, dem Antragsteller zu schaden und sie würden ein solches Verhalten in dieser Weise nicht wiederholen, spricht dafür, daß sie bei Unterzeichnung des Aufrufes in dem guten

Glauben waren, nichts Vertrags- oder Rechtswidriges zu tun. Selbst wenn nicht jeder Rechtsirrtum geeignet ist, vor einer Kündigung zu schützen, so erscheint aber das beanstandete Verhalten nicht von einer derartigen Schwere zu sein, daß die außerordentliche Kündigung die angemessene Reaktion hierauf wäre.

2.

Der Hilfsantrag war unbegründet.

Gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG hat der Arbeitgeber das Recht, beim Arbeitsgericht den Ausschluß eines oder mehrerer Betriebsräte aus dem Betriebsrat bei grober Verletzung von gesetzlichen Pflichten zu beantragen. Ungeachtet der Frage, ob der Antragsteller in Wahrheit die Auflösung des Betriebsrates als solchem begehrt, fehlt es an einem hinreichenden Grund. Eine Amtspflichtverletzung nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist nicht ersichtlich. Wenn überhaupt den Beteiligten zu c) – g) etwas vorzuwerfen ist, dann im außerdienstlichen Bereich, nicht aber hinsichtlich einzelner Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Eine Verletzung der Friedenspflicht gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist ebensowenig ersichtlich wie ein ihnen zurechenbarer Verstoß gegen das Verbot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG. Im übrigen kann auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen werden.

3.

Das Verfahren ist gerichtskosten- und gebührenfrei.

...

[Az.: 5 BV 13/81]

Urteil des Amtsgerichts Köln vom 26. Januar 1982

[Freie Religionsausübung als Schranke der Kunstfreiheit]

Im Namen des Volkes

Urteil

Strafsache

gegen

- 1) den Rundfunkredakteur L. [...],
- 2) den Kabarettisten R. [...],
- 3) den Kabarettisten T. [...],
- 4) den Kabarettisten K. [...]

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Köln, Abt. 612, hat in der Hauptverhandlung vom 26. 1. 1982 [...]

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der gemeinschaftlichen Beschimpfung von Religionsgesellschaften schuldig (§§ 166 Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB).

Es werden verurteilt:

der Angeklagte L. zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60,- DM,